

Krankenhausstatistik 2021

KH-G1

– Krankenhäuser –

Teil I: Grunddaten

Ab dem Berichtsjahr 2020 sind Erhebungsmerkmale auch nach den einzelnen Standorten der Krankenhäuser zu melden. Dies betrifft im Erhebungsteil A (Allgemeine Angaben) die Erhebungsmerkmale 4 bis 14, den Erhebungsteil B (Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung) sowie den Erhebungsteil F (Vor- und nachstationär sowie teilstationär behandelte Fälle und teilstationäre Behandlungstage der Krankenhäuser). Maßgeblich für die Meldung nach Standorten ist die vollständige Standortnummer gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 9 Standortvereinbarung. Die 9-stellige Standortnummer dient der eindeutigen Identifikation eines Krankenhausstandortes.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu **1** bis **12** in der separaten Unterlage.

A Allgemeine Angaben

1 Zulassung des Krankenhauses **1**

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

- Hochschulklinik
- Plankrankenhaus
- Krankenhaus mit einem Versorgungsvertrag nach § 108 Nr. 3 SGB V
- Krankenhaus (ohne Versorgungsvertrag), das in keine der oben genannten Kategorien fällt

2 Art des Trägers **2**

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

- Öffentlicher Träger
- Freigemeinnütziger Träger
- Privater Träger

3 Ausbildungsplätze **3**

Anzahl der Ausbildungsplätze am 31.12.	Anzahl der im Berichtsjahr neu besetzten Ausbildungsplätze
--	--

- Diätassistenten/Diätassistentinnen
- Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen
- Hebammen, Entbindungspfleger
- Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferinnen
- Logopäden/Logopädinnen
- Medizinisch-technische Assistenten/Assistentinnen für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/-assistentinnen
- Medizinisch-technische Radiologieassistenten/-assistentinnen
- Orthoptisten/-Orthoptistinnen
- Pflegefachmänner, Pflegefachfrauen
- Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen

4 Arzneimittelversorgung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

- Das Krankenhaus verfügt über eine eigene Apotheke
 - ausschließlich zur Selbstversorgung
 - zur Selbstversorgung und Versorgung anderer Krankenhäuser/Krankenhausstandorte
- Das Krankenhaus wird versorgt von einer
 - Apotheke eines anderen Krankenhauses/Krankenhausstandortes
 - öffentlichen Apotheke

5 Medizinisch-technische Großgeräte 4

Anzahl
am 31.12.

Computer-Tomographen (CT ohne SPECT)	_____
Dialysegeräte	_____
Digitale Subtraktions-Angiographiegeräte	_____
Gammakameras (einschließlich Hybridgeräte SPECT/CT)	_____
Herz-Lungen-Maschinen	_____
Kernspin-Tomographen (Magnetresonanztomographen – MRT)	_____
Koronarangiographische Arbeitsplätze (Linksherzkatheter-Messplätze)	_____
Linearbeschleuniger (Kreisbeschleuniger)	_____
Positronen-Emissions-Tomographen (PET)	_____
PET/CT (Hybridgerät)	_____
PET/MRT (Hybridgerät)	_____
Stoßwellenlithotripter	_____
Tele-Kobalt-Therapiegeräte	_____
Mammographiegeräte	_____

6 Entbindungen und Geburten 5

Anzahl im
Berichtsjahr

Entbundene Frauen insgesamt	_____
darunter: Entbindungen durch	
Zangengeburt	_____
Vakuumextraktion	_____
Kaiserschnitt	_____
Geborene Kinder insgesamt	_____
davon: lebendgeboren	_____
totgeboren	_____

7 Nicht bettenführende Fachabteilungen 6

Ja	Nein
----	------

Bitte jede Zeile ausfüllen.

Anästhesie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Biochemie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Humangenetik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Immunologie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laboratoriumsmedizin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nuklearmedizin (Diagnostik)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pathologie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Radiologie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsmedizin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Transfusionsmedizin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8 Dialyseplätze

Anzahl
am 31.12.

für Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V	_____
für ambulante vertragsärztliche Versorgung (ermächtigte Ärzte/Ärztinnen)	_____

9 Bettenkapazität 7

Anzahl im
Berichtsjahr

Vollstationär aufgestellte Betten insgesamt	_____
nach landesrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbau	_____
nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)	_____
Vertragsbetten nach § 108 Nummer 3 SGB V	_____
sonstige Betten	_____

10 Intensivmedizinische Versorgung und Intermediate Care 8

Aufgestellte Betten im Berichtsjahr	Berechnungstage/ Belegungstage im Berichtsjahr	Fälle im Berichtsjahr
Intensivmedizin	_____	_____
Intermediate Care	_____	_____

11 Besondere Einrichtungen, für die eine Vereinbarung nach § 17b Absatz 1 S. 10 KHG getroffen wurde 9

Aufgestellte Betten im Berichtsjahr	Berechnungstage/ Belegungstage im Berichtsjahr	Fälle im Berichtsjahr
Einrichtung zur Behandlung von		
Schwerbrandverletzungen	_____	_____
Tropenerkrankungen	_____	_____
Multipler Sklerose	_____	_____
Morbus Parkinson	_____	_____
Epilepsie	_____	_____
Palliativstation/Palliativeinheit	_____	_____
Kinder- und Jugend-Rheumatologie	_____	_____
Isolierstation	_____	_____
Neonatologische Satellitenstation	_____	_____
Einrichtung zur Behandlung von		
Onkologiepatientinnen und -patienten	_____	_____
Sonstige Besondere Einrichtung	_____	_____

12 Ambulante Krankenhausleistungen 10

	Fälle im Berichtsjahr
Ambulante Operationen und stationersetzende Eingriffe nach § 115b SGB V	_____
Spezialfachärztliche Versorgung (ASV) nach § 116b SGB V	_____
Spezialfachärztliche Versorgung Altverträge nach § 116b SGB V (alt)	_____
Behandlung durch Hochschulambulanz nach § 117 SGB V	_____
Behandlung durch Psychiatrische Institutsambulanz (PIA) nach § 118 SGB V	_____
Behandlung durch Geriatrie Institutsambulanz (GIA) nach § 118a SGB V	_____
Behandlung durch Sozialpädiatrisches Zentrum nach § 119 SGB V	_____
Behandlung durch Kinderspezialambulanz nach § 120 Abs. 1a SGB V	_____
Behandlung durch Heilmittelambulanz nach § 124 Abs. 3 SGB V	_____
Behandlung durch Ambulanz im Rahmen eines Vertrages zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V	_____
Sonstige ambulante Operationen	_____
Sonstige ambulante Leistungen	_____
Ambulante Behandlung von Notfällen gem. den EBM-Ziffern 01210, 01212, 01205, 01207	_____
Ambulante Behandlung von Notfällen, die nicht über die GKV abgerechnet werden	_____

13 Stufe der Teilnahme an der allgemeinen stationären Notfallversorgung nach § 136c Abs. 4 SGB V ¹¹

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

- Keine Teilnahme an der allgemeinen stationären Notfallversorgung
- Stufe 1 Basisnotfallversorgung
- Stufe 2 Erweiterte Notfallversorgung
- Stufe 3 Umfassende Notfallversorgung

14 Teilnahme an der speziellen stationären Notfallversorgung über Module nach § 136c Abs. 4 SGB V ¹²

Bitte jede Zeile ausfüllen.

- Modul Schwerverletztenversorgung
- Modul Notfallversorgung Kinder
- Modul Spezialversorgung
- Modul Schlaganfallversorgung
- Modul Durchblutungsstörungen am Herzen

Ja	Nein
----	------

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Krankenhausstatistik 2021

– Krankenhäuser –

Teil I: Grunddaten

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

Ab dem Berichtsjahr 2020 sind Erhebungsmerkmale auch nach den einzelnen Standorten der Krankenhäuser zu melden.

Dies betrifft im Erhebungsteil A (Allgemeine Angaben) die Erhebungsmerkmale 4 bis 14.

Maßgeblich für die Meldung nach Standorten ist die vollständige Standortnummer gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 9 Standortvereinbarung. Die 9-stellige Standortnummer dient der eindeutigen Identifikation eines Krankenhausstandortes.

1 Zulassung des Krankenhauses

Eine **Hochschulmedizin** ist ein Krankenhaus, das nach landesrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbau gefördert wird.

Ein **Plankrankenhaus** ist ein Krankenhaus, das in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen ist.

Ein **Krankenhaus mit einem Versorgungsvertrag nach § 108 Nr. 3 SGB V** ist ein Krankenhaus, das aufgrund eines Versorgungsvertrages mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen zur Krankenhausbehandlung Versicherter zugelassen ist.

Ein **Sonstiges Krankenhaus (ohne Versorgungsvertrag)** ist ein Krankenhaus, das nicht in die oben genannten Kategorien fällt, zum Beispiel ein nach § 30 GewO zugelassenes oder ein Berufsgenossenschaftliches Krankenhaus.

2 Art des Trägers

Bei unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist oder überwiegend die Geldlasten trägt.

Öffentlicher Träger ist eine Gebietskörperschaft (Bund, Land, Bezirk, Kreis, Gemeinde), ein Zusammenschluss solcher Körperschaften (z. B. Arbeitsgemeinschaft oder Zweckverband) oder ein Sozialversicherungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaft).

Freigemeinnütziger Träger ist ein Träger der kirchlichen oder freien Wohlfahrtspflege, eine Kirchengemeinde, eine Stiftung oder ein Verein.

Privater Träger ist ein gewerbliches Unternehmen mit einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung.

3 Ausbildungsplätze/Neu besetzte Ausbildungsplätze

Bitte geben Sie die Anzahl der Ausbildungsplätze, die im Berichtsjahr zu besetzen sind, und die Anzahl der im Berichtsjahr NEU besetzten Ausbildungsplätze für die Berufe nach § 2 Nr. 1 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) an.

Sind (für eine hohe Ausbildungsquote) mehr Auszubildende als Ausbildungsplätze vorhanden, sind die Ausbildungsplätze alle besetzt, d. h. die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze entspricht der Anzahl der Ausbildungsplätze.

4 Medizinisch-technische Großgeräte

Anzugeben ist die Anzahl der Geräte, die sich zur Versorgung von Krankenhauspatienten/-patientinnen **im Besitz** des Krankenhauses befinden.

Geräte für Demonstrations- oder Lehrzwecke sowie ausschließlich im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung von ermächtigten Ärzten genutzte Geräte sind hier nicht anzugeben.

5 Entbindungen und Geburten

Anzugeben ist die **Anzahl der entbundenen Frauen** insgesamt sowie **darunter** die Anzahl der entbundenen Frauen nach ausgewählten Entbindungsarten.

Anzugeben ist die **Anzahl der geborenen Kinder** insgesamt sowie **davon** die Anzahl der lebendgeborenen und der totgeborenen Kinder.

Totgeborene Kinder sind **Totgeburten mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm**. Totgeburten unter 500 Gramm gelten als Fehlgeburten und sind hier nicht anzugeben.

6 Nicht-bettenführende Fachabteilungen

Nicht-bettenführende Fachabteilungen sind organisatorisch abgrenzbare, von entsprechenden Fachärzten/ Fachärztinnen ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit besonderen therapeutischen bzw. diagnostischen Einrichtungen, die über keine eigenen aufgestellten Betten verfügen.

7 Bettenkapazität

Anzugeben sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten des jeweiligen Standortes des Krankenhauses, unabhängig von der Förderung.

Betten zur teilstationären Unterbringung von Patienten/ Patientinnen sowie Betten in Untersuchungs- und Funktionsräumen und Betten für nicht krankheitsbedingt behandlungsbedürftige Neugeborene („gesunde Neugeborene“) entsprechend den Fallpauschalen P66D, P67D oder P67E nach § 1 Absatz 5 der Fallpauschalenvereinbarung 2021 (FPV 2021) sind **nicht** einzubeziehen.

Die Zahl der aufgestellten Betten ist als Jahresdurchschnittswert (ohne Nachkommastellen) anzugeben. Veränderungen der Zahl der Betten sind zeitanteilig zu berücksichtigen.

8 Intensivmedizinische Versorgung/Intermediate Care

Intensivmedizinische Versorgung

- Aufgestellte Intensivbetten
- Tage der Intensivbehandlung/-überwachung sind Belegungstage für Patienten/Patientinnen, die in Intensivbetten behandelt werden.
- Intensivmedizinische Fälle im Berichtsjahr insgesamt

Intermediate Care

- Intermediate Care Betten sind Betten für Patienten mit erhöhtem Pflege- und Überwachungsbedarf.
- Intermediate Care Berechnungs-/Belegungstage sind Tage mit erhöhtem Pflege- und Überwachungsbedarf
- Intermediate Care Fälle sind Patienten mit erhöhtem Pflege- und Überwachungsbedarf

9 Besondere Einrichtungen

Besondere Einrichtungen, für die eine Vereinbarung nach § 17b Abs. 1 S. 10 KHG getroffen wurde

Gemäß § 17b Abs. 1 Satz 10 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) können besondere Einrichtungen zeitlich befristet aus dem pauschalierenden Entgeltsystem ausgenommen werden. Näheres hierzu vereinbaren der GKV-Spitzenverband und der Verband der Privaten Krankenkassen gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (jährlich) in der **Vereinbarung zur Bestimmung von Besonderen Einrichtungen für das Jahr JJJJ (VBE JJJJ)**.

10 Ambulante Krankenhausleistungen

Anzugeben ist die Anzahl der **Fälle im Berichtsjahr**. Die **Fallzählung** erfolgt **entsprechend der Abrechnung**, i. d. R. Quartalsbezug.

Spezialfachärztliche Versorgung (ASV) nach **§ 116b SGB V: Ohne** Altverträge nach § 116b SGB V (alt).

Spezialfachärztliche Versorgung (Altverträge) nach **§ 116b SGB V (alt): Ausschließlich** Altverträge.

Behandlung durch Kinderspezialambulanz nach **§ 120 Abs. 1a SGB V**: Hierbei handelt es sich um eine Zusatzvergütung bei der Behandlung von Kindern.

Behandlung durch Heilmittelambulanz nach **§ 124 Abs. 3 SGB V**.

Behandlung durch Ambulanz im Rahmen eines Vertrages zur besonderen Versorgung nach **§ 140a SGB V**.

Sonstige ambulante Operationen, die vom Krankenhaus durchgeführt werden und die nicht unter den Katalog des § 115b SGB V fallen. Beispiel: Ambulante Operation von Selbstzahlern.

Sonstige ambulante Leistungen (ohne sonstige Operationen), die vom Krankenhaus erbracht werden, aber nicht über die im Detail aufgeführten Rechtsgrundlagen abgedeckt werden. Beispiel: Ambulante Behandlung von Selbstzahlern.

Ambulante Behandlung von Notfällen, die nicht über die GKV abgerechnet werden – Beispiel: Behandlung von Selbstzahlern.

11 Teilnahme an der allgemeinen stationären Notfallversorgung nach § 136c Abs. 4 SGB V

Bei Krankenhäusern mit mehreren Standorten ist je Standort die entsprechende Angabe zu melden.

Keine Teilnahme an der allgemeinen stationären Notfallversorgung

Stufe 1: **Basis**notfallversorgung gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 G-BA-Beschluss

Stufe 2: **Erweiterte** Notfallversorgung gem. § 3 Absatz 1 Nummer 2 G-BA-Beschluss

Stufe 3: **Umfassende** Notfallversorgung gem. § 3 Absatz 1 Nummer 3 G-BA-Beschluss

12 Teilnahme an der speziellen stationären Notfallversorgung über Module nach § 136c Abs. 4 SGB V

Bei Krankenhäusern mit mehreren Standorten ist je Standort für jedes der genannten fünf Module ein Eintrag erforderlich:

Modul Schwerverletztenversorgung gem. § 24 G-BA-Beschluss

Modul Notfallversorgung Kinder gem. § 25 G-BA-Beschluss

Modul Spezialversorgung gem. § 26 G-BA-Beschluss

Modul Schlaganfallsversorgung gem. § 27 G-BA-Beschluss

Modul Durchblutungsstörungen am Herzen gem. § 28 G-BA-Beschluss

B Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung

1 Fachabteilungsschlüssel 1	_____
Je Fachabteilung ist ein Blatt anzulegen.	
2 Aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt) 2	Anzahl im Berichtsjahr
Insgesamt	_____
und zwar: Intensivbetten	_____
Belegbetten	_____
3 Berechnungs- und Belegungstage 3	
Insgesamt	_____
darunter: Tage der Intensivbehandlung/-überwachung	_____
4 Patientenzugang im Berichtsjahr 4	
Aufnahmen in die vollstationäre Behandlung des Krankenhauses	_____
darunter: aus anderen Krankenhäusern	_____
von teilstationär in vollstationär	_____
Verlegungen innerhalb des Krankenhauses von vollstationär in vollstationär	_____
5 Patientenabgang im Berichtsjahr 5	
Entlassungen aus der vollstationären Behandlung des Krankenhauses (ohne Sterbefälle)	_____
darunter: in andere Krankenhäuser	_____
von vollstationär in teilstationär	_____
in stationäre Reha-Einrichtungen	_____
in Pflegeheime	_____
Verlegungen innerhalb des Krankenhauses von vollstationär in vollstationär	_____
Durch Tod	_____

Ab dem Berichtsjahr 2020 sind Erhebungsmerkmale auch nach den einzelnen Standorten der Krankenhäuser zu melden. Dies betrifft den Erhebungsteil B (Krankenbetten, Berechnungs- und Belegungstage und Patientenbewegung). Maßgeblich für die Meldung nach Standorten ist die vollständige Standortnummer gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 9 Standortvereinbarung. Die 9-stellige Standortnummer dient der eindeutigen Identifikation eines Krankenhausstandortes.

1 Schlüsselnummern siehe Anhang B. Zur Auswahl stehen Schlüsselnummern von Fachabteilungen zur **vollstationären** Behandlung von Patientinnen und Patienten (**keine** Schlüsselnummern für Tages- oder Nachtkliniken und Forensische Behandlung). Die komplette Übersicht der Schlüssel ist in der Registerkarte Fachinfo der in der Erhebungs-Datenbank verfügbaren Ressourcen hinterlegt.

2 Aufgestellte Betten sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten des Krankenhauses, die zur vollstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten bestimmt sind. Betten zur teilstationären oder ambulanten Unterbringung, Betten in Untersuchungs- und Funktionsräumen sowie Betten für gesunde Neugeborene werden nicht einbezogen. Die Zahl der aufgestellten Betten wird als Jahresdurchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Betten ermittelt. Die Zählung der Betten erfolgt unabhängig von deren Förderung.

Intensivbetten sind Betten, die zur intensivmedizinischen Versorgung in der Einrichtung aufgestellt sind, nicht aber Aufwachbetten.

Die Angabe in Abschnitt B Nr. 2 des jeweiligen Standorts zu Fachabteilungen Insgesamt (INSG) muss mit der Angabe zu den Betten der intensivmedizinischen Versorgung in Abschnitt A Nr. 9 des jeweiligen Standorts übereinstimmen.

Belegbetten sind Betten, die Belegärztinnen und -ärzten zur vollstationären Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

- 3** Die Angabe zu den Berechnungs- und Belegungstagen orientiert sich an dem jeweiligen Abrechnungssystem, das zugrunde liegt.

DRG-Bereich: Belegungstage im Berichtsjahr sind gem. der jährlichen Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser (Fallpauschalenvereinbarung-FPV) nachzuweisen. Danach sind Belegungstage der Aufnahme-Tag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthaltes ohne den Verlegungs- oder Entlassungstag aus dem Krankenhaus; wird ein Patient/eine Patientin am gleichen Tag aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahme-Tag. Für den Fall von Wiederaufnahmen gelten ebenfalls die Regelungen der jährlichen FPV. Vor- und nachstationäre Behandlungstage werden hier nicht gezählt.

PEPP-Entgelt-Bereich: Berechnungstage sind gem. der jährlichen Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPPV) der Aufnahme-Tag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthaltes inklusive des Verlegungs- oder Entlassungstages aus dem Krankenhaus; wird ein Patient am gleichen Tag – gegebenenfalls auch mehrfach – aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahme-Tag und zählt als ein Berechnungstag.

Bundespflugesatzverordnung: Berechnungstage sind gem. der Bundespflugesatzverordnung (BPfIV) der Aufnahme-Tag und jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthaltes. Der Entlassungs- oder Verlegungstag, der nicht zugleich Aufnahme-Tag ist, wird nicht berechnet.

Berechnungs- und Belegungstage der intensivmedizinischen Versorgung: Die Angabe in Abschnitt B Nr. 3 zu Fachabteilungen Insgesamt (INSG) muss mit der Angabe zu den Tagen der Intensivbehandlung/-überwachung in Abschnitt A Nr. 10 übereinstimmen.

- 4** **Aufnahmen in die vollstationäre Behandlung des Krankenhauses**, einschließlich Stundenfälle, aber ausschließlich teilstationär oder ambulant behandelte Patientinnen und Patienten.

Ein Zugang aus einem anderen Entgeltsystem (PEPP, DRG) im Krankenhaus ist analog einem Zugang in die vollstationäre Behandlung des Krankenhauses zu behandeln.

Gesunde Neugeborene (DRG P66D, P67D oder P67E) werden nicht erfasst, da diese in den Grunddaten der Krankenhäuser nicht nachgewiesen werden.

Aufnahmen aus anderen Krankenhäusern sind Patientinnen und Patienten, die von (anderen) Krankenhäusern, in denen sie stationär untergebracht waren, zur weiteren Versorgung in das berichtende Krankenhaus aufgenommen werden.

Aufnahmen von teilstationär in vollstationär sind Patientinnen und Patienten, die aus einer teilstationären in eine vollstationäre Behandlung wechseln.

Verlegungen innerhalb des Krankenhauses von vollstationär in vollstationär: Die Fälle sind in der aufnehmenden Abteilung als Patientenzugang und in der abgebenden Abteilung als Patientenabgang nachzuweisen.

- 5** **Entlassungen aus der vollstationären Behandlung des Krankenhauses** (ohne Sterbefälle) sind aus vollstationärer Behandlung entlassene Patientinnen und Patienten einschließlich der Stundenfälle. Sterbefälle sind hier nicht enthalten.

Ein Abgang aus einem anderen Entgeltsystem (PEPP, DRG) im Krankenhaus ist analog einer Entlassung aus der vollstationären Behandlung des Krankenhauses zu behandeln.

Entlassungen in andere Krankenhäuser: Patientinnen und Patienten, die von dem berichtenden Krankenhaus, in dem sie vollstationär behandelt werden, zur weiteren Behandlung in ein (anderes) Krankenhaus verlegt werden.

Entlassungen von vollstationär in teilstationär: Patientinnen und Patienten, die teilstationär weiterbehandelt werden.

Entlassungen in stationäre Reha-Einrichtungen: Patientinnen und Patienten, die vom Berichtskrankenhaus, in dem sie vollstationär behandelt werden, zur weiteren Behandlung in eine stationäre Rehabilitationseinrichtung entlassen werden.

Entlassungen in Pflegeheime: Patientinnen und Patienten, die vom Berichtskrankenhaus, in dem sie vollstationär behandelt werden, in ein Pflegeheim entlassen werden.

Verlegungen innerhalb des Krankenhauses von vollstationär in vollstationär: Fälle sind in der aufnehmenden Abteilung als Patientenzugang und in der abgebenden Abteilung als Patientenabgang nachzuweisen.

Fachabteilungsgliederung gem. § 301 SGB V

Anhang B

Verwendung in den Grunddaten der Krankenhäuser

Bitte beachten, dass beim Nachweis der Grunddaten Fachabteilungen mit sonstigen Spezialisierungen der jeweiligen Hauptfachabteilung zuzuweisen sind. Bsp.: „0191“ ist der Fachabteilung „0100“ zuzuordnen.

Schlüsselnummer	Bezeichnung
INSG	Fachabteilungen insgesamt
0100	Innere Medizin
0102	Innere Medizin/Schwerpunkt Geriatrie
0103	Innere Medizin/Schwerpunkt Kardiologie
0104	Innere Medizin/Schwerpunkt Nephrologie
0105	Innere Medizin/Schwerpunkt Hämatologie und internistische Onkologie
0106	Innere Medizin/Schwerpunkt Endokrinologie
0107	Innere Medizin/Schwerpunkt Gastroenterologie
0108	Innere Medizin/Schwerpunkt Pneumologie
0109	Innere Medizin/Schwerpunkt Rheumatologie
0114	Innere Medizin/ Schwerpunkt Lungen- und Bronchialheilkunde
0150	Innere Medizin/Tumorforschung
0151	Innere Medizin/Schwerpunkt Coloproktologie
0152	Innere Medizin/ Schwerpunkt Infektionskrankheiten
0153	Innere Medizin/Schwerpunkt Diabetes
0154	Innere Medizin/Schwerpunkt Naturheilkunde
0156	Innere Medizin/Schwerpunkt Schlaganfallpatienten (Stroke units)
0200	Geriatrie
0224	Geriatrie/Schwerpunkt Frauenheilkunde
0260	Geriatrie/Tagesklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
0261	Geriatrie/Nachtklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
0300	Kardiologie
0400	Nephrologie
0410	Nephrologie/Schwerpunkt Pädiatrie
0436	Nephrologie/Intensivmedizin
0500	Hämatologie und internistische Onkologie
0510	Hämatologie und internistische Onkologie/ Schwerpunkt Pädiatrie
0524	Hämatologie und internistische Onkologie/ Schwerpunkt Frauenheilkunde
0533	Hämatologie und internistische Onkologie/ Schwerpunkt Strahlenheilkunde
0600	Endokrinologie
0607	Endokrinologie/ Schwerpunkt Gastroenterologie
0610	Endokrinologie/ Schwerpunkt Pädiatrie
0700	Gastroenterologie
0706	Gastroenterologie/ Schwerpunkt Endokrinologie
0710	Gastroenterologie/Schwerpunkt Pädiatrie
0800	Pneumologie

Schlüsselnummer	Bezeichnung
0900	Rheumatologie
0910	Rheumatologie/Schwerpunkt Pädiatrie
1000	Pädiatrie
1004	Pädiatrie/Schwerpunkt Nephrologie
1005	Pädiatrie/Schwerpunkt Hämatologie und internistische Onkologie
1006	Pädiatrie/Schwerpunkt Endokrinologie
1007	Pädiatrie/Schwerpunkt Gastroenterologie
1009	Pädiatrie/Schwerpunkt Rheumatologie
1011	Pädiatrie/Schwerpunkt Kinderkardiologie
1012	Pädiatrie/Schwerpunkt Neonatologie
1014	Pädiatrie/ Schwerpunkt Lungen- und Bronchialheilkunde
1028	Pädiatrie/Schwerpunkt Kinderneurologie
1050	Pädiatrie/Schwerpunkt Perinatalmedizin
1051	Langzeitbereich Kinder
1100	Kinderkardiologie
1136	Kinderkardiologie/ Schwerpunkt Intensivmedizin
1200	Neonatologie
1300	Kinderchirurgie
1400	Lungen- und Bronchialheilkunde
1410	Lungen- und Bronchialheilkunde/ Schwerpunkt Pädiatrie
1500	Allgemeine Chirurgie
1513	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Kinderchirurgie
1516	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Unfallchirurgie
1518	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Gefäßchirurgie
1519	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Plastische Chirurgie
1520	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Thoraxchirurgie
1523	Chirurgie/Schwerpunkt Orthopädie
1536	Allgemeine Chirurgie/Intensivmedizin
1550	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Abdominal- und Gefäßchirurgie
1551	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Handchirurgie
1600	Unfallchirurgie
1700	Neurochirurgie
1800	Gefäßchirurgie
1900	Plastische Chirurgie
2000	Thoraxchirurgie
2021	Thoraxchirurgie/Schwerpunkt Herzchirurgie
2036	Thoraxchirurgie/Intensivmedizin

Schlüsselnummer	Bezeichnung
2050	Thoraxchirurgie/ Schwerpunkt Herzchirurgie Intensivmedizin
2100	Herzchirurgie
2118	Herzchirurgie/Schwerpunkt Gefäßchirurgie
2120	Herzchirurgie/Schwerpunkt Thoraxchirurgie
2136	Herzchirurgie/Intensivmedizin
2150	Herzchirurgie/ Schwerpunkt Thoraxchirurgie Intensivmedizin
2200	Urologie
2300	Orthopädie
2309	Orthopädie/Schwerpunkt Rheumatologie
2315	Orthopädie/Schwerpunkt Chirurgie
2316	Orthopädie und Unfallchirurgie
2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
2402	Frauenheilkunde/Schwerpunkt Geriatrie
2405	Frauenheilkunde/Schwerpunkt Hämatologie und internistische Onkologie
2406	Frauenheilkunde/Schwerpunkt Endokrinologie
2425	Frauenheilkunde
2500	Geburtshilfe
2600	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
2700	Augenheilkunde
2800	Neurologie
2810	Neurologie/Schwerpunkt Pädiatrie
2851	Neurologie/Schwerpunkt Gerontologie
2852	Neurologie/ Schwerpunkt Neurologische Frührehabilitation
2856	Neurologie/ Schwerpunkt Schlaganfallpatienten
2900	Allgemeine Psychiatrie
2928	Allgemeine Psychiatrie/ Schwerpunkt Neurologie
2930	Allgemeine Psychiatrie/ Schwerpunkt Kinder- und Jugendpsychiatrie
2931	Allgemeine Psychiatrie/ Schwerpunkt Psychosomatik/Psychotherapie
2950	Allgemeine Psychiatrie/ Schwerpunkt Suchtbehandlung
2951	Allgemeine Psychiatrie/ Schwerpunkt Gerontopsychiatrie
2952	Allgemeine Psychiatrie/ Schwerpunkt Forensische Behandlung
2953	Allgemeine Psychiatrie/ Schwerpunkt Suchtbehandlung, Tagesklinik
2954	Allgemeine Psychiatrie/ Schwerpunkt Suchtbehandlung, Nachtambulanz
2955	Allgemeine Psychiatrie/ Schwerpunkt Gerontopsychiatrie, Tagesklinik
2956	Allgemeine Psychiatrie/ Schwerpunkt Gerontopsychiatrie, Nachtambulanz
2960	Allgemeine Psychiatrie/Tagesklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
2961	Allgemeine Psychiatrie/Nachtambulanz (für teilstationäre Pflegesätze)

Schlüsselnummer	Bezeichnung
3000	Kinder- und Jugendpsychiatrie
3060	Kinder- und Jugendpsychiatrie/Tagesklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
3061	Kinder- und Jugendpsychiatrie/Nachtambulanz (für teilstationäre Pflegesätze)
3100	Psychosomatik/Psychotherapie
3110	Psychosomatik/Psychotherapie/Schwerpunkt Kinder- und Jugendpsychosomatik
3160	Psychosomatik/Psychotherapie/Tagesklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
3161	Psychosomatik/Psychotherapie/Nachtambulanz (für teilstationäre Pflegesätze)
3200	Nuklearmedizin
3233	Nuklearmedizin/ Schwerpunkt Strahlenheilkunde
3300	Strahlenheilkunde
3305	Strahlenheilkunde/Schwerpunkt Hämatologie und internistische Onkologie
3350	Strahlenheilkunde/Schwerpunkt Radiologie
3400	Dermatologie
3460	Dermatologie/Tagesklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
3500	Zahn- und Kieferheilkunde, Mund- und Kieferchirurgie
3600	Intensivmedizin
3601	Intensivmedizin/Schwerpunkt Innere Medizin
3603	Intensivmedizin/Schwerpunkt Kardiologie
3610	Intensivmedizin/Schwerpunkt Pädiatrie
3617	Intensivmedizin/Schwerpunkt Neurochirurgie
3618	Intensivmedizin/Schwerpunkt Chirurgie
3621	Intensivmedizin/Schwerpunkt Herzchirurgie
3622	Intensivmedizin/Schwerpunkt Urologie
3624	Intensivmedizin/Schwerpunkt Frauenheilkunde und Geburtshilfe
3626	Intensivmedizin/Schwerpunkt Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
3628	Intensivmedizin/Schwerpunkt Neurologie
3650	Operative Intensivmedizin/ Schwerpunkt Chirurgie
3651	Intensivmedizin/Thorax-Herzchirurgie
3652	Intensivmedizin/Herz-Thoraxchirurgie
3700	Sonstige Fachabteilung
3750	Angiologie
3751	Radiologie
3752	Palliativmedizin
3753	Schmerztherapie
3754	Heiltherapeutische Abteilung
3755	Wirbelsäulenchirurgie
3756	Suchtmedizin
3757	Visceralchirurgie
3758	Weaningeinheit

C Ärztliches Personal in den Krankenhäusern am 31.12.2021 ■

Bitte füllen Sie für jeden Beschäftigten/jede Beschäftigte im ärztlichen Dienst (außer Gast-, Konsiliar- und hospitierende Ärzte/Ärztinnen) eine Zeile aus.

lfd. Nr.	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz 2	Geburtsjahr	Geschlecht 2	Beschäftigungs- umfang 2	Arbeitsstunden mit 2 Nach- kommastellen 3	Funktions- bezeichnung 2 4
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

1 Bitte füllen Sie für die **hauptamtlichen Ärzte/Ärztinnen** (leitende Ärzte/Ärztinnen, Oberärzte/-ärztinnen, Assistenzärzte/-ärztinnen mit abgeschlossener Weiterbildung/in einer ersten Weiterbildung/ohne Weiterbildung) jeweils eine Zeile komplett aus.

Für die **nichtauptamtlichen Ärzte/Ärztinnen** (Belegärzte/-ärztinnen, von Belegärzten/-ärztinnen angestellte Ärzte/Ärztinnen) sind Angaben zum Geburtsjahr, zum Beschäftigungsumfang und zu den Arbeitsstunden nicht erforderlich.

Für jeden Beschäftigten/jede Beschäftigte im ärztlichen Dienst ist die Facharzt-/Schwerpunktkompetenz gem. (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) 2018 i. d. F. vom 26.06.2021 anzugeben. Bei mehreren Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen erfolgt die Angabe entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

Ärzte/Ärztinnen ohne abgeschlossene Weiterbildung sind dem Schlüssel „000“ zuzuordnen. Die Schlüssel-Übersicht ist in der Erhebungs-Datenbank in der Registerkarte Fachinfo hinterlegt.

2 Schlüsselnummern siehe Anhang C.

3 Durchschnittliche tarifliche oder vereinbarte Wochenarbeitszeit des/der Beschäftigten in Stunden mit 2 Nachkommastellen.

4 Funktionsbezeichnungen der **hauptamtlichen Ärzte/Ärztinnen** sind

- Leitender Arzt/Leitende Ärztin (Arzt/Ärztin mit Chefarztvertrag sowie Arzt/Ärztin als Inhaber/Inhaberin einer konzessionierten Privatklinik)
- Oberarzt/-ärztin
- Assistenzarzt/-ärztin (mit abgeschlossener Weiterbildung/in einer ersten Weiterbildung/ohne Weiterbildung)

Funktionsbezeichnungen der **nichtauptamtlichen Ärzte/Ärztinnen** sind

- Belegarzt/-ärztin (Niedergelassene/-r und andere/-r Arzt/Ärztin, der/die berechtigt ist, eigene Patientinnen/Patienten unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär/teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten.)
- Von Belegarzt/-ärztin angestellte/-r Arzt/Ärztin (nach Facharzt-/Schwerpunktkompetenz des anstellenden Arztes/der anstellenden Ärztin)

Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen gem. der (Muster-) Weiterbildungsordnung (MWBO) 2018 i. d. F. vom 26.06.2021 einschließlich Zahnärzte

Verwendung in den Grunddaten der Krankenhäuser

Schlüsselnummer	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz (FA, SP)
010	FA Allgemeinmedizin
020	FA Anästhesiologie
030	FA Anatomie
040	FA Arbeitsmedizin
050	FA Augenheilkunde
060	FA Biochemie
071	FA Allgemeinchirurgie
072	FA Gefäßchirurgie
073	FA Herzchirurgie
074	FA Kinder- und Jugendchirurgie
075	FA Orthopädie und Unfallchirurgie
076	FA Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
077	FA Thoraxchirurgie
078	FA Viszeralchirurgie
080	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe
081	SP Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
082	SP Gynäkologische Onkologie
083	SP Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
091	FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
092	FA Phoniatrie und Pädaudiologie
100	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
110	FA Humangenetik
120	FA Hygiene und Umweltmedizin
131	FA Innere Medizin
132	FA Innere Medizin und Angiologie
133	FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
134	FA Innere Medizin und Gastroenterologie
135	FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
401	FA Innere Medizin und Infektiologie
136	FA Innere Medizin und Kardiologie
137	FA Innere Medizin und Nephrologie
138	FA Innere Medizin und Pneumologie
139	FA Innere Medizin und Rheumatologie
140	FA Kinder- und Jugendmedizin
141	SP Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie
142	SP Kinder- und Jugend-Kardiologie
143	SP Neonatologie
144	SP Neuropädiatrie
150	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
160	FA Laboratoriumsmedizin
170	FA Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
180	FA Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
190	FA Neurochirurgie
200	FA Neurologie
210	FA Nuklearmedizin
220	FA Öffentliches Gesundheitswesen

Schlüsselnummer	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz (FA, SP)
231	FA Neuropathologie
232	FA Pathologie
241	FA Klinische Pharmakologie
242	FA Pharmakologie und Toxikologie
250	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin
260	FA Physiologie
270	FA Psychiatrie und Psychotherapie
271	SP Forensische Psychiatrie
280	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
290	FA Radiologie
291	SP Kinder- und Jugendradiologie
292	SP Neuroradiologie
300	FA Rechtsmedizin
310	FA Strahlentherapie
320	FA Transfusionsmedizin
330	FA Urologie
970	Zahnarzt
000	Ohne Facharzt-/Schwerpunktkompetenz

Geschlecht (nach Geburtenregister)

Schlüsselnummer	Geschlecht
1	Männlich
2	Weiblich
3	Divers
4	Ohne Angabe

Beschäftigungsumfang

Schlüsselnummer	Beschäftigungsumfang
1	Vollzeit
2	Teilzeit
3	Geringfügig beschäftigt

Funktionsbezeichnung

Schlüsselnummer	Funktionsbezeichnung
1	Leitender Arzt/Leitende Ärztin
2	Oberarzt/-ärztin
3	Assistenzarzt/-ärztin - abgeschlossene Weiterbildung
4	Assistenzarzt/-ärztin - erste Weiterbildung
5	Assistenzarzt/-ärztin - ohne Weiterbildung
6	Belegarzt/-ärztin
7	von Belegarzt/-ärztin angestellter Arzt/Ärztin

D Nichtärztliches Personal in den Krankenhäusern am 31.12.2021

Je Beschäftigten ist ein Blatt anzulegen.

- | | | | | |
|---|---|----------|----------|-------|
| 1 | Auswahl Berufsbezeichnung/-abschluss | 1 | 2 | _____ |
| 2 | Geburtsjahr | | | _____ |
| 3 | Geschlecht | 1 | | _____ |
| 4 | Beschäftigungsumfang | 1 | | _____ |
| 5 | Arbeitsstunden | 3 | | _____ |
| 6 | Funktionsbereich (Einsatzbereich) nach KHBV | 1 | 4 | _____ |

Bitte jede Zeile ausfüllen.

- | | | Ja | Nein | |
|------------------------------|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 7 | In der Psychiatrie tätig – nur Pflegedienst | 5 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8 | Hatten Sie Personal in Pflegeberufen mit abgeschlossener Weiterbildung? | 6 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Falls „Ja“: | | | | |
| Abgeschlossene Weiterbildung | | | | |
| | für Intensivpflege | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | für OP-Dienst | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | für Psychiatrie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | für Endoskopie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | für Nephrologie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | für Notfallpflege | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | für Onkologie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | zur Hygienefachkraft | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| | sonstige Weiterbildung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

1 Schlüsselnummern siehe Anhang D.

Für **Beleghebammen/Belegentbindungspfleger** (Schlüssel 034) sind Angaben zum Geburtsjahr, zum Beschäftigungsumfang und zu den Arbeitsstunden nicht erforderlich.

2 Für die Zuordnung von nicht in den Schlüsselnummern aufgeführten Berufen wird eine Schlagwortliste bereitgestellt.

3 Durchschnittliche tarifliche oder vereinbarte Wochenarbeitszeit der/des Beschäftigten in Stunden mit 2 Nachkommastellen.

4 Funktionsbereich des nichtärztlichen Personals, Schüler/-innen und Auszubildende sowie Personal der Ausbildungsstätten. Die Zuordnung des nichtärztlichen Personals zu den Funktionsbereichen entspricht weitgehend der Gliederung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV).

Zum Funktionsbereich „sonstiges Personal“ gehören u. a. Famuli, Freiwillige nach dem BFDG (Bundesfreiwilligendienstgesetz) und im freiwilligen sozialen Jahr und Praktikanten/Praktikantinnen, soweit sie nicht auf den Stellenplan einzelner Dienststellen angerechnet werden. Beleghebammen/-entbindungspfleger, Schüler/Schülerinnen und Auszubildende sowie das Personal der Ausbildungsstätten werden eigenen Funktionsbereichen zugeordnet.

5 Pflegepersonal im **Pflegedienst mit Einsatz in der Psychiatrie**: Nachweis des Pflegepersonals, das in den Fachabteilungen Allgemeine Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychosomatik/Psychotherapie tätig ist.

6 Bei Auswahl von „Nein“ sind keine (weiteren) Angaben zum Block „Pflegeberufe mit abgeschlossener Weiterbildung“ erforderlich.

**Berufsbezeichnung/Berufsabschluss des
nichtärztlichen Personals in Krankenhäusern**
 Verwendung in den Grunddaten der Krankenhäuser

Schlüsselnummer	Berufsbezeichnung/Berufsabschluss des nichtärztlichen Personals
001	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
002	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
003	Krankenpflegehelfer/-in (1-2-jährige oder gleichwertige Ausbildung)
004	Altenpfleger/-in (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
005	Altenpflegehelfer/-in (1-2-jährige Ausbildung)
006	Akademischer Pflegeabschluss
007	Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
008	Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte
009	Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin in der Funktionsdiagnostik
010	Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin im Laboratorium
011	Medizinisch-technischer Radiologieassistent/ Medizinisch-technische Radiologieassistentin
012	Anästhesietechnischer Assistent/ Anästhesietechnische Assistentin
013	Operationstechnischer Assistent/ Operationstechnische Assistentin
014	Psychologisch-technischer Assistent/ Psychologisch-technische Assistentin
015	Arztassistent/-in
016	Apotheker/-in
017	Pharmazeutisch-technischer Assistent/ Pharmazeutisch-technische Assistentin
018	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
019	Krankengymnast/-in, Physiotherapeut/-in (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)
020	Masseur/-in und medizinischer Bademeister/ medizinische Bademeisterin
021	Logopäde/Logopädin
022	Orthoptist/-in
023	Heilpädagogin/Heilpädagoge, Heilerziehungspfleger/-in
024	Psychologe/Psychologin
025	Psychologischer Psychotherapeut/ Psychologische Psychotherapeutin
026	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in
027	Diätassistent/-in, Ernährungstherapeut/-in
028	Diabetesberater/-in, Diabetesassistent/-in (anerkannt durch die Deutsche Diabetesgesellschaft)
029	Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
030	Ergotherapeut/-in
031	Rettungssanitäter/-in, Rettungs-/Notfallassistent/-in
032	Rettungshelfer/-in
033	Hebamme, Entbindungspfleger
034	Beleghebamme, Belegentbindungspfleger
035	Schüler/Schülerin und Auszubildender/Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege

Schlüsselnummer	Berufsbezeichnung/Berufsabschluss des nichtärztlichen Personals
036	Schüler/Schülerin und Auszubildender/Auszubildende in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
037	Schüler/Schülerin und Auszubildender/ Auszubildende in der Krankenpflegehilfe
038	sonstiger Schüler/sonstige Schülerin und Auszubildender/Auszubildende
039	Famulus/Famula
040	Freiwilliger/Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr
041	Freiwilliger/Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst
042	sonstiger anerkannter Berufsabschluss
043	ohne Berufsabschluss
044	Arzt/Ärztin in den Ausbildungsstätten
045	Pflegefachmann/-fachfrau
046	Schüler/Schülerin u. Auszubildender/ Auszubildende zum Pflegefachmann/-fachfrau

**Funktionsbereich des nichtärztlichen Personals
in Krankenhäusern nach KHBV**

Schlüsselnummer	Funktionsbereich
000	Pflegedienst
100	Medizinisch-technischer Dienst
300	Funktionsdienst
400	Klinisches Hauspersonal
500	Wirtschafts- und Versorgungsdienst
600	Technischer Dienst
700	Verwaltungsdienst
800	Sonderdienste
900	Sonstiges Personal
970	Personal der Ausbildungsstätten
991	Schul- und Ausbildungsbereich
992	ohne Funktionsbereich (Beleghebammen)

Geschlecht (nach Geburtenregister)

Schlüsselnummer	Geschlecht
1	Männlich
2	Weiblich
3	Divers
4	Ohne Angabe

Beschäftigungsumfang

Schlüsselnummer	Beschäftigungsumfang
1	Vollzeit
2	Teilzeit
3	Geringfügig beschäftigt

E Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

1 Ärztliches Personal **1**

Je Facharzt-/Schwerpunktkompetenz, die in der Einrichtung vorhanden ist, eine Zeile befüllen.

Ifd. Nr.	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz gem. der Weiterbildungsordnung 2	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
		Direktes Beschäftigungsverhältnis (Vertrag mit der Einrichtung) 3	Ohne direktes Beschäftigungsverhältnis 4
_____	_____	_____	_____

1 Anzugeben sind Ärztinnen/Ärzte mit Facharzt-/Schwerpunktkompetenz gemäß (Muster-) Weiterbildungsordnung (MWBO) 2018 i. d. F. vom 26.06.2021.

Ärztinnen/Ärzte mit mehreren Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen sind entsprechend ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit zuzuordnen.

Ärztinnen/Ärzte, die noch keine Weiterbildung abgeschlossen haben, sind dem Schlüssel „000“ zuzuordnen. Die Schlüssel-Übersicht ist in der Erhebungs-Datenbank in der Registerkarte Fachinfo hinterlegt.

2 Schlüsselnummern siehe Anhang E.1.

3 Vollkräfte im Jahresdurchschnitt mit direktem Beschäftigungsverhältnis:

Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeitkräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren.

Überstunden werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für das Krankenhaus keine Personalkosten verursacht haben (z. B. Erziehungsurlaub, Altersteilzeit im Blockmodell während der Freistellungsphase) nicht in die Berechnung einzubeziehen.

4 Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ohne direktes Beschäftigungsverhältnis:

Die Beschäftigung erfolgt im Personal-Leasing-Verfahren (als „Zeitarbeiter“), als Honorarkraft oder im Rahmen einer konzerninternen Personalgesellschaft.

Die Umrechnung in Vollkräfte ergibt sich aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

**Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen gem. der (Muster-)Weiterbildungs-
ordnung (MWBO) 2018 i. d. F. vom 26.06.2021 einschließlich Zahnärzte**
Verwendung in den Grunddaten der Krankenhäuser

Anhang E.1

Schlüsselnummer	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz (FA, SP)	Schlüsselnummer	Facharzt- und Schwerpunktkompetenz (FA, SP)
010	FA Allgemeinmedizin	231	FA Neuropathologie
020	FA Anästhesiologie	232	FA Pathologie
030	FA Anatomie	241	FA Klinische Pharmakologie
040	FA Arbeitsmedizin	242	FA Pharmakologie und Toxikologie
050	FA Augenheilkunde	250	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin
060	FA Biochemie	260	FA Physiologie
071	FA Allgemeinchirurgie	270	FA Psychiatrie und Psychotherapie
072	FA Gefäßchirurgie	271	SP Forensische Psychiatrie
073	FA Herzchirurgie	280	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
074	FA Kinder- und Jugendchirurgie	290	FA Radiologie
075	FA Orthopädie und Unfallchirurgie	291	SP Kinder- und Jugendradiologie
076	FA Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	292	SP Neuroradiologie
077	FA Thoraxchirurgie	300	FA Rechtsmedizin
078	FA Viszeralchirurgie	310	FA Strahlentherapie
080	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe	320	FA Transfusionsmedizin
081	SP Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	330	FA Urologie
082	SP Gynäkologische Onkologie	970	Zahnarzt
083	SP Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin	000	Ohne Facharzt-/Schwerpunktkompetenz
091	FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	999	Ärzte insgesamt
092	FA Phoniatrie und Pädaudiologie		
100	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten		
110	FA Humangenetik		
120	FA Hygiene und Umweltmedizin		
131	FA Innere Medizin		
132	FA Innere Medizin und Angiologie		
133	FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie		
134	FA Innere Medizin und Gastroenterologie		
135	FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie		
401	FA Innere Medizin und Infektiologie		
136	FA Innere Medizin und Kardiologie		
137	FA Innere Medizin und Nephrologie		
138	FA Innere Medizin und Pneumologie		
139	FA Innere Medizin und Rheumatologie		
140	FA Kinder- und Jugendmedizin		
141	SP Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie		
142	SP Kinder- und Jugend-Kardiologie		
143	SP Neonatologie		
144	SP Neuropädiatrie		
150	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie		
160	FA Laboratoriumsmedizin		
170	FA Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie		
180	FA Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie		
190	FA Neurochirurgie		
200	FA Neurologie		
210	FA Nuklearmedizin		
220	FA Öffentliches Gesundheitswesen		

E Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

2 Nichtärztliches Personal

lfd. Nr.	Funktionsbereich 1	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
		Direktes Beschäftigungsverhältnis (Vertrag mit der Einrichtung) 2	Ohne direktes Beschäftigungsverhältnis 3
_____	Pflegedienst	_____	_____
_____	Medizinisch-technischer Dienst	_____	_____
_____	Funktionsdienst	_____	_____
_____	Klinisches Hauspersonal	_____	_____
_____	Wirtschafts- und Versorgungsdienst	_____	_____
_____	Technischer Dienst	_____	_____
_____	Verwaltungsdienst	_____	_____
_____	Sonderdienste	_____	_____
_____	Sonstiges Personal	_____	_____
_____	Schul- und Ausbildungsbereich	_____	_____
_____	Nichtärztliches Personal insgesamt	_____	_____

1 Funktionsbereich des nichtärztlichen Personals und der Schüler/-innen und Auszubildenden im Rahmen des Nachweises der Vollkräfte des nichtärztlichen Personals.

Die Zuordnung des nichtärztlichen Personals zu den Funktionsbereichen entspricht weitgehend der Gliederung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV).

Schüler/Schülerinnen und Auszubildende werden dem Schlüssel „991 = Schul- und Ausbildungsbereich“ zugeordnet.

2 **Vollkräfte im Jahresdurchschnitt mit direktem Beschäftigungsverhältnis:**

Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeitkräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren.

Überstunden werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für das Krankenhaus keine Personalkosten verursacht haben (z. B. Erziehungsurlaub, Altersteilzeit im Blockmodell während der Freistellungsphase) nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Schüler/Schülerinnen in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege sowie Auszubildende als Pflegefachmann/-fachfrau sind im Verhältnis 9,5 zu 1 zu berücksichtigen.

Schüler/Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe sind im Verhältnis 6 zu 1 zu berücksichtigen.

3 **Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ohne direktes Beschäftigungsverhältnis**

(kein Vertragsverhältnis mit der Einrichtung):

Die Beschäftigung von nichtärztlichem Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis erfolgt im Personal-Leasing-Verfahren (als „Zeitarbeiter“) oder im Rahmen einer konzern-internen Personalgesellschaft.

Die Umrechnung in Vollkräfte ergibt sich aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

E Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

3 Pflegepersonal

Fachabteilungsschlüssel 1

	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
	Direktes Beschäftigungsverhältnis (Vertrag mit der Einrichtung) 2	Ohne direktes Beschäftigungsverhältnis 3
Berufe im Pflegedienst – insgesamt	_____	_____
Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen	_____	_____
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen	_____	_____
Pflegefachmänner/-frauen	_____	_____
Krankenpflegehelfer/-innen	_____	_____
Altenpfleger/-innen	_____	_____
Altenpflegehelfer/-innen	_____	_____
Akademischer Pflegeabschluss	_____	_____
sonstige Berufe	_____	_____
ohne Berufsabschluss	_____	_____
Personal mit Pflegeberuf und abgeschlossener Weiterbildung – insgesamt	_____	_____
Weiterbildung und zwar:		
für Intensivpflege/Anästhesie	_____	_____
für OP-Dienst	_____	_____
für Psychiatrie	_____	_____
für Endoskopie	_____	_____
für Nephrologie	_____	_____
für Notfallpflege	_____	_____
für Onkologie	_____	_____
für pädiatrische Intensivpflege/Anästhesie	_____	_____
zur Hygienefachkraft	_____	_____
sonstige abgeschlossene Weiterbildung im Pflegeberuf	_____	_____

1 Schlüsselnummern siehe Anhang E.3.

2 Die Gesamtzahl der Vollkräfte im Jahresdurchschnitt ergibt sich aus der Summe der umgerechneten Teilzeitkräfte, der umgerechneten kurzfristig oder geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und der Beschäftigten, die im gesamten Jahr bei voller tariflicher Arbeitszeit eingesetzt waren.

Überstunden werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Grundsätzlich sind Zeiten, die für das Krankenhaus keine Personalkosten verursacht haben (z. B. Erziehungsurlaub, Altersteilzeit im Blockmodell während der Freistellungsphase) nicht in die Berechnung einzubeziehen.

3 Die Beschäftigung von nichtärztlichem Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis erfolgt im Personal-Leasing-Verfahren (als „Zeitarbeiter“) oder im Rahmen einer konzern-internen Personalgesellschaft.

Die Umrechnung in Vollkräfte ergibt sich aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.

**Fachabteilungsgliederung gem. § 301 SGB V - Hauptfachabteilungen
zur Meldung der Vollkräfte des Pflegepersonals nach Fachabteilungen**
 Verwendung in den Grunddaten der Krankenhäuser

Schlüsselnummer	Bezeichnung
0100	Innere Medizin
0200	Geriatric
0300	Kardiologie
0400	Nephrologie
0500	Hämatologie und internistische Onkologie
0600	Endokrinologie
0700	Gastroenterologie
0800	Pneumologie
0900	Rheumatologie
1000	Pädiatrie
1100	Kinderkardiologie
1200	Neonatalogie
1300	Kinderchirurgie
1400	Lungen- und Bronchialheilkunde
1500	Allgemeine Chirurgie
1600	Unfallchirurgie
1700	Neurochirurgie
1800	Gefäßchirurgie
1900	Plastische Chirurgie
2000	Thoraxchirurgie
2100	Herzchirurgie
2200	Urologie
2300	Orthopädie
2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
2500	Geburtshilfe
2600	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
2700	Augenheilkunde
2800	Neurologie
2900	Allgemeine Psychiatrie
3000	Kinder- und Jugendpsychiatrie
3100	Psychosomatik/Psychotherapie
3200	Nuklearmedizin
3300	Strahlenheilkunde
3400	Dermatologie
3500	Zahn- und Kieferheilkunde, Mund- und Kieferchirurgie
3600	Intensivmedizin
3700	Sonstige Fachabteilung

F Vor- und nachstationär sowie teilstationär behandelte Fälle und teilstationäre Behandlungstage der Krankenhäuser

Ifd. Nr.	Fachabteilung oder besondere Einrichtungen 1	Behandlungen im Berichtsjahr		Tages- und Nachtambulanzplätze im Berichtsjahr 4	Entlassungen aus der teilstationären Behandlung im Berichtsjahr 5	Teilstationäre Behandlungstage im Berichtsjahr 6
		vorstationär 2	nachstationär 3			
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Ab dem Berichtsjahr 2020 sind Erhebungsmerkmale auch nach den einzelnen Standorten der Krankenhäuser zu melden. Dies betrifft den Erhebungsteil F (Vor- und nachstationär sowie teilstationär behandelte Fälle und teilstationäre Behandlungstage der Krankenhäuser).

Maßgeblich für die Meldung nach Standorten ist die vollständige Standortnummer gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 9 Standortvereinbarung. Die 9-stellige Standortnummer dient der eindeutigen Identifikation eines Krankenhausstandortes.

1 Schlüsselnummern siehe Anhang F.

2 Vorstationäre Behandlung

Der Nachweis der Anzahl der vorstationären Behandlungen erfolgt abweichend zur Fallzählung nach den Vorgaben der Fallpauschalenvereinbarung: Anzugeben sind alle während des Berichtsjahres vorstationär behandelten Fälle, unabhängig von dem nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 KHEntgG gezahlten Entgelt.

3 Nachstationäre Behandlung

Der Nachweis der Anzahl der nachstationären Behandlungen erfolgt abweichend zur Fallzählung nach den Vorgaben der Fallpauschalenvereinbarung: Anzugeben sind alle während des Berichtsjahres nachstationär behandelten Fälle, unabhängig von dem nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 KHEntgG gezahlten Entgelt.

4 Tages- und Nachtambulanzplätze

Die Tages- und Nachtambulanzplätze werden einer der aufgeführten Fachabteilungen zugeordnet. Wenn solche Plätze auch in einer besonderen Einrichtung nach § 17b Absatz 1 Satz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zur Verfügung stehen, werden diese dort auch zusätzlich ausgewiesen.

5 Entlassungen aus der teilstationären Behandlung

Teilstationäre Leistungen über Entgelte nach § 6 Absatz 1 KHEntgG:
Als teilstationär behandelte Fälle gelten diejenigen Patienten/Patientinnen, für die ein fall- oder tagesbezogenes Entgelt nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 KHEntgG krankenhausesindividuell abgerechnet wird. Sind für teilstationäre Leistungen fallbezogene Entgelte vereinbart worden, so zählen Sie bitte jeden abgerechneten Patienten/jede abgerechnete Patientin als einen Fall (vgl. § 8 Absatz 2 Nummer 1 FPV). Wenn für teilstationär behandelte Fälle tagesbezogene Entgelte vereinbart wurden, ist die o. g. Quartalszählung anzuwenden (§ 8 Absatz 2 Nummer 2 FPV).

Teilstationäre Leistungen über BPfIV bei Anwendung des Vergütungssystems nach § 17d KHG. Bei der Abrechnung von tagesbezogenen teilstationären Entgelten zählt jede Aufnahme als ein Fall. Im Falle einer Wiederaufnahme oder Rückverlegung nach den Vorgaben des § 2 PEPPV werden gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 PEPPV die Aufenthalte zusammengefasst und insgesamt nur ein Fall gezählt.

Teilstationäre Leistungen nach BPfIV:

Als teilstationär behandelte Fälle gelten diejenigen Patienten/Patientinnen, für die Leistungen entsprechend § 13 Absatz 1 BPfIV teilstationär erbracht und mit einem gesonderten Pflege-satz abgerechnet werden. Patienten/Patientinnen, die wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach teilstationär behandelt werden, werden je Quartal als ein Fall gezählt (vgl. Fußnote 11 a im Anhang 2 zu Anlage 1 der BPfIV).

Es werden nur diejenigen teilstationären Patienten/Patientinnen (Fälle) gezählt, die im Berichtsjahr aus der teilstationären Behandlung entlassen wurden (einschließlich gestorbener teilstationärer Patienten/Patientinnen). Überlieger ins nächste Berichtsjahr werden im folgenden Jahr nachgewiesen.

Es finden die FPV und die PEPPV in der für das Berichtsjahr gültigen Fassung Anwendung.

6 Teilstationäre Behandlungstage

Hier sind alle im Berichtsjahr angefallenen teilstationären Behandlungstage anzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die teilstationären Leistungen über die BPfIV oder über fall- oder tagesbezogene Entgelte nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 KHEntgG abgerechnet werden.

**Fachabteilungsgliederung gem. § 301 SGB V
einschließlich Gliederung der Besonderen Einrichtungen**
Verwendung in den Grunddaten der Krankenhäuser

Anhang F

Schlüsselnummer	Bezeichnung
INSG	Fachabteilungen insgesamt
0100	Innere Medizin
0102	Innere Medizin/Schwerpunkt Geriatrie
0103	Innere Medizin/Schwerpunkt Kardiologie
0104	Innere Medizin/Schwerpunkt Nephrologie
0105	Innere Medizin/Schwerpunkt Hämatologie und internistische Onkologie
0106	Innere Medizin/Schwerpunkt Endokrinologie
0107	Innere Medizin/Schwerpunkt Gastroenterologie
0108	Innere Medizin/Schwerpunkt Pneumologie
0109	Innere Medizin/Schwerpunkt Rheumatologie
0114	Innere Medizin/ Schwerpunkt Lungen- und Bronchialheilkunde
0150	Innere Medizin/Tumorforschung
0151	Innere Medizin/Schwerpunkt Coloproktologie
0152	Innere Medizin/ Schwerpunkt Infektionskrankheiten
0153	Innere Medizin/Schwerpunkt Diabetes
0154	Innere Medizin/Schwerpunkt Naturheilkunde
0156	Innere Medizin/Schwerpunkt Schlaganfallpatienten (Stroke units)
0200	Geriatrie
0224	Geriatrie/Schwerpunkt Frauenheilkunde
0260	Geriatrie/Tagesklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
0261	Geriatrie/Nachtklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
0300	Kardiologie
0400	Nephrologie
0410	Nephrologie/Schwerpunkt Pädiatrie
0436	Nephrologie/Intensivmedizin
0500	Hämatologie und internistische Onkologie
0510	Hämatologie und internistische Onkologie/ Schwerpunkt Pädiatrie
0524	Hämatologie und internistische Onkologie/ Schwerpunkt Frauenheilkunde
0533	Hämatologie und internistische Onkologie/ Schwerpunkt Strahlenheilkunde
0600	Endokrinologie
0607	Endokrinologie/ Schwerpunkt Gastroenterologie
0610	Endokrinologie/ Schwerpunkt Pädiatrie
0700	Gastroenterologie
0706	Gastroenterologie/ Schwerpunkt Endokrinologie
0710	Gastroenterologie/Schwerpunkt Pädiatrie
0800	Pneumologie
0900	Rheumatologie
0910	Rheumatologie/Schwerpunkt Pädiatrie
1000	Pädiatrie
1004	Pädiatrie/Schwerpunkt Nephrologie
1005	Pädiatrie/Schwerpunkt Hämatologie und internistische Onkologie
1006	Pädiatrie/Schwerpunkt Endokrinologie
1007	Pädiatrie/Schwerpunkt Gastroenterologie
1009	Pädiatrie/Schwerpunkt Rheumatologie
1011	Pädiatrie/Schwerpunkt Kinderkardiologie

Schlüsselnummer	Bezeichnung
1012	Pädiatrie/Schwerpunkt Neonatologie
1014	Pädiatrie/ Schwerpunkt Lungen- und Bronchialheilkunde
1028	Pädiatrie/Schwerpunkt Kinderneurologie
1050	Pädiatrie/Schwerpunkt Perinatalmedizin
1051	Langzeitbereich Kinder
1100	Kinderkardiologie
1136	Kinderkardiologie/ Schwerpunkt Intensivmedizin
1200	Neonatologie
1300	Kinderchirurgie
1400	Lungen- und Bronchialheilkunde
1410	Lungen- und Bronchialheilkunde/ Schwerpunkt Pädiatrie
1500	Allgemeine Chirurgie
1513	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Kinderchirurgie
1516	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Unfallchirurgie
1518	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Gefäßchirurgie
1519	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Plastische Chirurgie
1520	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Thoraxchirurgie
1523	Chirurgie/Schwerpunkt Orthopädie
1536	Allgemeine Chirurgie/Intensivmedizin
1550	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Abdominal- und Gefäßchirurgie
1551	Allgemeine Chirurgie/ Schwerpunkt Handchirurgie
1600	Unfallchirurgie
1700	Neurochirurgie
1800	Gefäßchirurgie
1900	Plastische Chirurgie
2000	Thoraxchirurgie
2021	Thoraxchirurgie/Schwerpunkt Herzchirurgie
2036	Thoraxchirurgie/Intensivmedizin
2050	Thoraxchirurgie/Schwerpunkt Herzchirurgie Intensivmedizin
2100	Herzchirurgie
2118	Herzchirurgie/Schwerpunkt Gefäßchirurgie
2120	Herzchirurgie/Schwerpunkt Thoraxchirurgie
2136	Herzchirurgie/Intensivmedizin
2150	Herzchirurgie/Schwerpunkt Thoraxchirurgie Intensivmedizin
2200	Urologie
2300	Orthopädie
2309	Orthopädie/Schwerpunkt Rheumatologie
2315	Orthopädie/Schwerpunkt Chirurgie
2316	Orthopädie und Unfallchirurgie
2400	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
2402	Frauenheilkunde/Schwerpunkt Geriatrie
2405	Frauenheilkunde/Schwerpunkt Hämatologie und internistische Onkologie
2406	Frauenheilkunde/Schwerpunkt Endokrinologie
2425	Frauenheilkunde
2500	Geburtshilfe

Schlüsselnummer	Bezeichnung
2600	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
2700	Augenheilkunde
2800	Neurologie
2810	Neurologie/Schwerpunkt Pädiatrie
2851	Neurologie/Schwerpunkt Gerontologie
2852	Neurologie/Schwerpunkt Neurologische Frührehabilitation
2856	Neurologie/Schwerpunkt Schlaganfallpatienten
2900	Allgemeine Psychiatrie
2928	Allgemeine Psychiatrie/Schwerpunkt Neurologie
2930	Allgemeine Psychiatrie/Schwerpunkt Kinder- und Jugendpsychiatrie
2931	Allgemeine Psychiatrie/Schwerpunkt Psychosomatik/Psychotherapie
2950	Allgemeine Psychiatrie/Schwerpunkt Suchtbehandlung
2951	Allgemeine Psychiatrie/Schwerpunkt Gerontopsychiatrie
2952	Allgemeine Psychiatrie/Schwerpunkt Forensische Behandlung
2953	Allgemeine Psychiatrie/Schwerpunkt Suchtbehandlung, Tagesklinik
2954	Allgemeine Psychiatrie/Schwerpunkt Suchtbehandlung, Nachtambulanz
2955	Allgemeine Psychiatrie/Schwerpunkt Gerontopsychiatrie, Tagesklinik
2956	Allgemeine Psychiatrie/Schwerpunkt Gerontopsychiatrie, Nachtambulanz
2960	Allgemeine Psychiatrie/Tagesklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
2961	Allgemeine Psychiatrie/Nachtambulanz (für teilstationäre Pflegesätze)
3000	Kinder- und Jugendpsychiatrie
3060	Kinder- und Jugendpsychiatrie/Tagesklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
3061	Kinder- und Jugendpsychiatrie/Nachtambulanz (für teilstationäre Pflegesätze)
3100	Psychosomatik/Psychotherapie
3110	Psychosomatik/Psychotherapie/Schwerpunkt Kinder- und Jugendpsychosomatik
3160	Psychosomatik/Psychotherapie/Tagesklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
3161	Psychosomatik/Psychotherapie/Nachtambulanz (für teilstationäre Pflegesätze)
3200	Nuklearmedizin
3233	Nuklearmedizin/Schwerpunkt Strahlenheilkunde
3300	Strahlenheilkunde
3305	Strahlenheilkunde/Schwerpunkt Hämatologie und internistische Onkologie
3350	Strahlenheilkunde/Schwerpunkt Radiologie
3400	Dermatologie
3460	Dermatologie/Tagesklinik (für teilstationäre Pflegesätze)
3500	Zahn- und Kieferheilkunde, Mund- und Kieferchirurgie
3600	Intensivmedizin
3601	Intensivmedizin/Schwerpunkt Innere Medizin

Schlüsselnummer	Bezeichnung
3603	Intensivmedizin/Schwerpunkt Kardiologie
3610	Intensivmedizin/Schwerpunkt Pädiatrie
3617	Intensivmedizin/Schwerpunkt Neurochirurgie
3618	Intensivmedizin/Schwerpunkt Chirurgie
3621	Intensivmedizin/Schwerpunkt Herzchirurgie
3622	Intensivmedizin/Schwerpunkt Urologie
3624	Intensivmedizin/Schwerpunkt Frauenheilkunde und Geburtshilfe
3626	Intensivmedizin/Schwerpunkt Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
3628	Intensivmedizin/Schwerpunkt Neurologie
3650	Operative Intensivmedizin/Schwerpunkt Chirurgie
3651	Intensivmedizin/Thorax-Herzchirurgie
3652	Intensivmedizin/Herz-Thoraxchirurgie
3700	Sonstige Fachabteilung
3750	Angiologie
3751	Radiologie
3752	Palliativmedizin
3753	Schmerztherapie
3754	Heiltherapeutische Abteilung
3755	Wirbelsäulenchirurgie
3756	Suchtmedizin
3757	Visceralchirurgie
3758	Weaningeinheit

Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr gültigen Vereinbarung zur Bestimmung von Besonderen Einrichtungen

Schlüsselnummer	Bezeichnung
0001	Einrichtung zur Behandlung von Schwerbrandverletzungen
0002	Einrichtung zur Behandlung von Tropenerkrankungen
0003	Einrichtung zur Behandlung von Multipler Sklerose
0004	Einrichtung zur Behandlung von Morbus Parkinson
0005	Einrichtung zur Behandlung von Epilepsie
0006	Palliativstation/Palliativeinrichtung
0007	Kinder- und Jugendrheumatologie
0008	Isolierstation
0009	Neonatologische Satellitenstation
0010	Einrichtung zur Behandlung von Onkologiepatientinnen und -patienten
0011	Sonstige Besondere Einrichtung
0012	Einrichtung zur Behandlung von Dialysepatientinnen und -patienten

Krankenhausstatistik 2021

– Krankenhäuser –
Teil I: Grunddaten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Krankenhausstatistik ist eine jährliche Vollerhebung über Krankenhäuser, ihre organisatorischen Einheiten, personelle und sachliche Ausstattung sowie die von ihnen erbrachten Leistungen. Die Ergebnisse der Krankenhausstatistik bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über die Struktur der stationären Versorgung, über die Zusammenhänge zwischen Morbiditäts- und Kostenentwicklung im Krankenhausbereich sowie über die regionale Häufigkeit von Krankheitsarten. Sie dient damit letztlich auch der Wissenschaft und Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Satz 1 Nummer 1 bis 13 und 15 bis 19 KHStatV. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 KHStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 KHStatV sind die Träger oder die Eigentümer der Krankenhäuser auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 7 Absatz 1 KHStatV dürfen den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für Tabellen mit statistischen Ergebnissen mit diagnosebezogenen Daten nach § 3 Satz 1 Nummer 14 gilt, dass diese nicht Daten unterhalb der Kreisebene ausweisen dürfen.

Nach § 7 Absatz 2 KHStatV dürfen die Statistischen Landesämter den obersten Landesbehörden für Zwecke der Krankenhausplanung Tabellen mit statistischen Ergebnissen nach Absatz 1 Satz 1 mit diagnosebezogenen Daten nach § 3 Satz 1 Nummer 14 für einzelne Krankenhäuser übermitteln, wenn nicht mehr als die folgenden Daten verbunden werden:

1. bei Diagnosestatistiken die Hauptdiagnose, gegliedert nach Altersgruppen, in Verbindung mit Patientenzahl und Verweildauer,
2. bei Einzugsgebietsstatistiken die Postleitzahl und der Wohnort, in Stadtstaaten zusätzlich die Stadtteile, in Verbindung mit Fachabteilung, Hauptdiagnose und Patientenzahl.

Nach § 7 Absatz 3 KHStatV sind die Statistischen Landesämter berechtigt, jährlich ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu veröffentlichen:

1. Name, Anschrift, Träger oder Eigentümer, Art, Fachabteilungen, Standort, Stufe der Teilnahme an der stationären Notfallversorgung nach § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Bettenzahl von Krankenhäusern,
2. Name, Anschrift, Träger oder Eigentümer, Art, Fachabteilungen und Bettenzahl von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Krankenhausnummer, Löschung

Der Name des Krankenhausträgers, Name und Anschrift des Krankenhauses, Name und Anschrift des Eigentümers des Krankenhauses, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, das Institutionskennzeichen des Krankenhauses sowie die Standorte des Krankenhauses entsprechend dem Verzeichnis nach § 293 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die statistikintern vergebene Krankenhausnummer dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung und enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Krankenhausstatistik 2021

– Krankenhäuser –

Teil I: Grunddaten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Krankenhausstatistik ist eine jährliche Vollerhebung über Krankenhäuser, ihre organisatorischen Einheiten, personelle und sachliche Ausstattung sowie die von ihnen erbrachten Leistungen. Die Ergebnisse der Krankenhausstatistik bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über die Struktur der stationären Versorgung, über die Zusammenhänge zwischen Morbiditäts- und Kostenentwicklung im Krankenhausbereich sowie über die regionale Häufigkeit von Krankheitsarten. Sie dient damit letztlich auch der Wissenschaft und Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Satz 1 Nummer 1 bis 13 und 15 bis 19 KHStatV. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 KHStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 KHStatV sind die Träger oder die Eigentümer der Krankenhäuser auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, Krankenhausnummer, Löschung

Der Name des Krankenhausträgers, Name und Anschrift des Krankenhauses, Name und Anschrift des Eigentümers des Krankenhauses, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, das Institutionskennzeichen des Krankenhauses sowie die Standorte des Krankenhauses entsprechend dem Verzeichnis nach § 293 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die statistikintern vergebene Krankenhausnummer dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung und enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.